



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 323

Agnes Keller-Bucher und Andreas Felder
namens der CVP-Fraktion
vom 12. September 2019
(StB 21 vom 8. Januar 2020)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
12. März 2020
abgelehnt.**

Schutz für unsere Kinder – Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulantin und der Postulant bitten den Stadtrat, ein Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen zu prüfen.

Ausgangslage

Kinder reagieren besonders empfindlich auf die Giftstoffe im Tabakrauch. Ihr Körper befindet sich noch in der Entwicklung, und ihre Organe, zum Beispiel die Lunge, können schnell schwer geschädigt werden. Dazu kommt, dass kleine Kinder mehr Schadstoffe durch die Atemluft aufnehmen als grössere, da sie im Vergleich zu Älteren etwa zwei- bis dreimal so häufig ein- und ausatmen. In vielen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass passivrauchende Kinder anfällig gegenüber einer Reihe von Erkrankungen sind (z. B. verlangsamtes Lungenwachstum, Asthma und Atemwegskrankheiten usw.).

Wie in anderen Städten auch werfen Raucherinnen und Raucher ihre Zigarettenstummel auf den Spielplätzen der Stadt Luzern oft achtlos auf den Boden. Dabei ist diese Problematik bei den innerstädtischen Spielplätzen (Bleichergärtli, Dammgärtli, Inseli usw.) grösser als bei den Spielplätzen in den äusseren Quartieren (Obermättli, Gartenheim, Staldenhöhe, Hünenbergring usw.). Kleinkinder neigen dazu, die Umwelt mit dem Tastsinn zu erforschen. Das kann dazu führen, dass Kleinkinder herumliegende Zigarettenstummel in den Mund nehmen, was gesundheitliche Schäden bzw. Vergiftungen nach sich ziehen kann.

In der Stadt Luzern gibt es 55 öffentliche Spielplätze. Zusätzlich betreibt die Stadt Luzern 56 weitere Spielplätze bei Kindergärten und Schulanlagen.

Rückblick

Mit der Entwicklung zu einer «24-Stunden-Gesellschaft» wird der öffentliche Raum seit rund 20 Jahren immer stärker genutzt: Der Druck auf die Sicherheit und die Sauberkeit steigt kontinuierlich. Die Zunahme von Littering, Vandalismus und Nachtruhestörungen sind negative Begleiterscheinungen dieser gesellschaftlichen Entwicklung. Mit einer Anzahl von präventiven, repressiven, baulichen und organisatorischen Massnahmen versucht die Stadt Luzern, die Bevölkerung und die Besucherinnen und Besucher für eine saubere Umwelt bzw. gegen Littering zu sensibilisieren.

Littering

Bereits heute besteht gemäss § 8 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 (UeStG; SRL Nr. 300) die Möglichkeit, das Wegwerfen von Zigarettenstummeln auf öffentlichem Grund zu ahnden. Dies wird von der Luzerner Polizei gemäss der Verordnung über die Ordnungsbussen vom 22. Dezember 1972 (SRL Nr. 314) mit einer Busse von Fr. 40.– umgesetzt. Fast nie kann aber die verursachende Person ermittelt werden, ausser diese wird von der Polizei direkt beobachtet bzw. in flagranti erwischt. Seit der Einführung dieser Sanktionierungsmöglichkeit im Jahr 2009 konnte leider keine Abnahme des Litterings festgestellt werden.

Gleichzeitig initiierte die Stadt Luzern verschiedene Aktionen (Auflistung nicht abschliessend):

- Ab 1999 Installation grösserer Abfalleimer
- Intensivieren der Reinigung an Hotspots (innerstädtischer Bereich)
- Begleitender Einsatz der Mitarbeiter von «Sicherheit Intervention Prävention» (SIP)
- Frühling 2013 und Sommer 2015 bis 2017: Taschenaschenbecher gegen Zigarettenlittering
- August 2015: Kinderevent «Putztüüfeli jagen den Güselgrüsel»
- September 2015: Kinderevent «Putztüüfeli erobern die Abenteuerinsel»
- Februar 2016: Aktionen an der Fasnacht zum Motto «Luzern glänzt – schränzt!»

Gesundheitsschutz

Das Rauchen von Zigaretten ist im öffentlichen Raum grundsätzlich nicht verboten. Der Umgang mit dem Konsum von Tabak wird in der Schweiz in starkem Masse von Bund und Kantonen verantwortet. Im Kanton Luzern sind die relevanten Bestimmungen gestützt auf die Delegation in Art. 4 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31), wonach die Kantone strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen können, im Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800) geregelt. Im Gesundheitsgesetz wird ein Rauchverbot in Innenräumen von Schulen, Verwaltungsgebäuden und Spitälern statuiert (§ 47 GesG). Zudem wird den Gesundheitsbehörden der Gemeinden überlassen, weitere Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen aller Art zu verfügen (§ 13 Abs. 2 lit. b GesG).

Um ein Rauchverbot auf Spielplätzen bzw. auf öffentlichem Grund zu installieren, müsste das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG; sRSL 1.1.1.1.1) überarbeitet werden. Offen bliebe die Frage nach einer zweckmässigen Durchsetzbarkeit (Perimeter, Kontrollen und Sanktionen). Die Luzerner Polizei vollzieht im Grundsatz Bundesrecht und kantonales Recht. Der Vollzug eines allfälligen Rauchverbots auf Spielplätzen, welches Bestandteil eines städtischen Reglements wäre (RNöG), gehört nicht zum Grundauftrag der Luzerner Polizei. Aktive Kontrollen von richterlichen Verboten führt die Luzerner Polizei nicht durch. Eine zusätzliche Leistung für die Durchsetzung bzw. den Vollzug eines Rauchverbots müsste von der Stadt Luzern bei der Luzerner Polizei eingekauft werden.

Bei den 56 Spielplätzen innerhalb der Schulanlagen und Kindergärten gilt die Hausordnung. Diese sieht ein Rauchverbot vor.

Informationstafeln bei öffentlichen Spielplätzen

Die Stadtgärtnerei (STG) montiert seit 2016 bei den öffentlichen Spielplätzen die gemäss Norm SN EN 1176 «Spielplatzgeräte und Spielplatzböden» empfohlene Infotafel bzw. Spielplatztafel. Auf dieser Informationstafel stehen die Kontaktangaben (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der zuständigen Dienstabteilung, welche für den Unterhalt des Spielplatzes verantwortlich ist. Über diese Kontaktangaben können allfällige Hinweise zu Missständen wie Abnutzungen, Vandalenakte usw. mitgeteilt werden. Des Weiteren können auch hygienische Probleme, wie das Littering, das Wegwerfen von Zigarettenstummeln, Hundekot, Spritzen usw., gemeldet werden. Die eingegangenen Meldungen werden von der Stadtgärtnerei bearbeitet, die bei Bedarf die nötigen Schritte zur Behebung des Missstandes einleitet (Reinigung, Reparatur, Ersatz usw.).

Zusätzlich sind die Informationstafeln mit Piktogrammen ergänzt, die gewisse Verhaltensregeln – nicht nur für Kinder – verständlich machen, u. a. zum korrekten Entsorgen von Abfall. Die Hinweise stützen sich auf bestehende rechtliche Grundlagen und Normen (z. B. Bundes- und kantonales Recht). Auf Piktogramme (z. B. in Bezug auf das Rauchen), zu welchen keine expliziten rechtlichen Grundlagen existierten, wurde damals bewusst verzichtet.

Auf den Informationstafeln bei den Schulanlagen wird auf das Rauchverbot gemäss Hausordnung hingewiesen.

Herausforderung Umsetzung

Verbote müssen für alle klar und deutlich signalisiert bzw. definiert sein und auf klaren gesetzlichen Grundlagen basieren. Nur dann können fehlbare Personen darauf hingewiesen werden, und/oder die Justiz/Polizei kann Sanktionen aussprechen.

Die öffentlichen Spielplätze befinden sich mehrheitlich in öffentlichen Park- und Grünanlagen (z. B. Sempachergarten, Wettsteinpark, Alter Friedhof, Inseli usw.). Sie sind in der Regel bewusst offen gestaltet und gut in die Anlagen eingebettet. Die Park- und Grünanlagen haben viele Funktionen und erfüllen wichtige Aufgaben für die Bevölkerung. Sie sind Erholungsräume, bieten Raum für Naturerlebnisse, sind Treffpunkte bzw. Sozialräume für die Bevölkerung (z. B. Buvettes) und teilweise Veranstaltungsorte (z. B. Fasnacht). Zudem führen durch die Park- und Grünanlagen oft bevorzugte Wegverbindungen von umliegenden Quartieren in die Innenstadt. Die Grenze zwischen dem eigentlichen Spielplatz und der restlichen Park- und Grünanlagenfläche verläuft meist fließend. In öffentlichen Park- und Grünanlagen einen spezifischen Perimeter für ein Rauchverbot zu installieren und diesen dann auch noch durchzusetzen, wäre in der Praxis sehr schwierig. Ein allfällig definierter Perimeter wäre optisch für die Bevölkerung kaum ersichtlich, was zu Unklarheiten, Widerständen und Unverständnis führen würde.

Beobachtungen von STG und SIP zeigen, dass das Rauchen von Zigaretten auf Spielplätzen nur selten tagsüber geschieht, wenn Kinder und Familien die Spielplätze nutzen. Am meisten geraucht wird nachts oder in Randzeiten, wenn sich keine Kinder auf den Spielplätzen aufhalten. Die Gefahr, dass die Kinder auf den öffentlichen Spielplätzen dem Passivrauch ausgesetzt sind, ist deshalb klein. Dies auch, weil die Konzentration des Rauchs im Freien gering ist.

Aktueller Stand in anderen Städten

Das Thema Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen ist aktuell nicht nur in der Stadt Luzern ein Thema. Die folgenden Städte haben sich in den letzten Monaten ebenfalls mit der Thematik auseinandergesetzt:

Thun: Der Stadtrat (Parlament) von Thun hat vor kurzer Zeit ein Postulat betreffend Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen abgelehnt. Gründe für die Ablehnung sind insbesondere die schwierige räumliche Abgrenzung der Spielplätze und die Durchsetzbarkeit bzw. aufwendige Kontrolle des Rauchverbots. In Thun wird eine Verbesserung der Situation ohne Verbot angestrebt (Sensibilisierung, Eigenverantwortung, Hinweisschilder).

Basel: In Basel wurde eine Interpellation zum Thema Rauchen auf Spielplätzen mündlich beantwortet. Auf ein Verbot soll aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen und der schwierigen Umsetzung (Kontrolle der Polizei) verzichtet werden. Zudem ist die Stadt Basel der Meinung, dass zur weiteren Reduktion des Rauchens die zivilgesellschaftliche Eigenverantwortung und Selbstregulierung genügend Wirkung zeigen.

Schlussfolgerung

Die Gesundheit der Kinder geniesst beim Stadtrat ein sehr hohes Ansehen. Das Rauchen ist auf Spielplätzen nicht angebracht. Der Stadtrat ist deshalb offen für Massnahmen, mit welchen das Rauchen auf den öffentlichen Spielplätzen eingeschränkt werden kann; dies jedoch im Rahmen von Sensibilisierungsmassnahmen. Er appelliert an die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher von Spielplätzen.

Auf den Informationstafeln, welche zurzeit und in Zukunft auf allen öffentlichen Spielplätzen aufgestellt werden, sollen auch Hinweise bzw. Regeln zum Rauchen in Form von Piktogrammen aufgeführt sein. Diese sind dann nicht als Verbote zu verstehen, sondern gelten als Gebote, welche das Handeln lenken sollen. Diese Gebote werden wie bis anhin durch die SIP begleitet, und fehlbare Personen werden auf ihr Verhalten hingewiesen. SIP-Mitarbeitende fordern dabei Rauchende auf, den Ort zu verlassen und ihre Zeit in der Nähe, wo kein Spielplatz ist, zu verbringen. Die Intervention der SIP zeigt in 90 Prozent der Fälle Wirksamkeit. Zudem wird mit Geboten auch die soziale Kontrolle und die Eigenverantwortung der Bevölkerung gefördert bzw. unterstützt.

Mit dieser Massnahme sollen auch die Anstrengungen der Stadt Luzern für das UNICEF-Label «Kinderfreundliche Gemeinde» unterstützt werden. Das angestrebte Label verfolgt das Ziel, die Kinderfreundlichkeit im unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern in Städten zu erhöhen. Ob durch die Einführung der Gebote der Reinigungsaufwand auf den Spielplätzen reduziert werden kann, wird sich in den kommenden Jahren zeigen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass diese Form der Vermittlung von Verhaltensregeln zusammen mit dem begleitenden Einsatz der SIP und den natürlichen Mechanismen des sozialen Miteinanders mehr bewirken als Verbote.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

